

GEMEINDEREGLEMENT

der Gemeindefeuerwehr Ernen

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT ZUM GESETZ VOM 18. NOV. 1977 ZUM SCHUTZ GEGEN FEUER UND NATURELEMENTE

Der Gemeinderat von Ernen

- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN); Abgeändert am 19. Mai 1999 und in Kraft seit dem 1. Januar 2000
- Eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001, in Kraft seit dem 01. Januar 2002

beschliesst:

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2

Die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrkorps der Gemeinde Ernen umfassen:

- a)
- die Rettung von Menschen, Tieren, Sachwerten;
 - die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und den Explosionsgefahren;
 - das Löschen von Bränden und das Anfordern der Polizei auf die Brandstellen;
 - den Schutz gegen Wasserschäden;
 - den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
 - die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b) Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- c) Es kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschen, Zugentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

II. Kapitel

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat:

1. ernennt die Feuerkommission;
2. ernennt den Kommandanten, nach Anhören des KAF, den Stellvertreter und die Offiziere;
3. ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
4. setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest;
5. beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes;
6. bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps;
7. behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Art. 4 Die Feuerkommission

a) Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- ♦ 2 Vertretern des Gemeinderates von Ernen; wovon einer das Amt des Präsidenten übernimmt.
- ♦ dem Kommandanten und Kommandanten Stv. der Feuerwehrmannschaft;
- ♦ dem Sicherheitsbeauftragten

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

b) Aufgaben der Feuerkommission

- ♦ sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- ♦ sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere;
- ♦ sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- ♦ sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material;
- ♦ sie stellt den Voranschlag auf (Budget);

c) Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten der Feuerwehrmannschaft, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Kopie der Schadenfallberichte der Feuerwehr sowie der Inspektionen.

d) Der Kommandant der Feuerwehrmannschaft

- Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

Er ist überdies verantwortlich für:

- die Organisation des Alarms;
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- die Erstellung der Kontrollrapporte;
- die Vertretung der Feuerwehrmänner und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

III. Kapitel

Feuerwehrdienst und Finanzierung

Obligatorischer Feuerwehrdienst

Art. 5 *Dienstpflicht*

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.
2. Personen, welche vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Sobald der im Gemeindereglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet weitere Feuerwehrleute zu rekrutieren.

Art. 6 *Befreiung von der Dienstleistung*

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgelegt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.
 - die Ehegatten von Wehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 7 *Ersatzabgabe*

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens aber Fr. 100.-- pro Jahr.

3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Art. 8 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- a) Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Feuerwehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
- c) Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- d) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als invalid erklärt worden sind;
- e) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

IV. Kapitel

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 9 *Gliederung der Gemeindefeuerwehr*

- a) Der Sollbestand der Gemeindefeuerwehr beträgt 55 AdF.
- b) Sie wird laut Weisungen des KAF und des SFV organisiert.
- c) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes der Gemeindefeuerwehr muss immer nachgetragen sein.

Art. 10 *Material der Gemeindefeuerwehr*

- a) Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:
 - geeigneter Kleidung;
 - einem Helm;
 - einem Gurt mit Sicherheits-Karabinerhaken;

- Brandschutzbekleidung;
- Handschuhe mit 5 Fingern.

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

V. Kapitel

Art. 11 Instruktionen

Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden gemäss den Weisungen des KAF sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Kantonalen Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

1) Einführungskurs

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

2) Kurse für Kader und Spezialisten

Kader und Spezialisten haben Grund- und Wiederholungskurse zu besuchen.

3) Übungen

Die Teilnahme an den Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- c) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- d) Todesfall in der Familie;
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis).

Das Aufgebot für die Kurse, Übungen und Rapporte muss 10 Tage vor dem Dienstbeginn zugestellt sein.

Die Kaderübungen müssen vor den Hauptübungen durchgeführt werden.

VI. Kapitel

Organisation des Alarms

Art. 12

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
- b) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 112 oder 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens;
 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
 4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtungen zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 13

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Telefon Nr. 112 oder 118) geleitet werden.

Art. 14

Der Einsatzleiter muss nach dem Erhalt des Alarmes der Feueralarmzentrale sofort den Alarmeingang quittieren. Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle zum Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboden wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Art. 15

Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- a) telephonischer Anruf;
- b) Funk/Personenruf-Empfänger;
- c) Sirene;
- d) Feuerwehrhorn notfalls Glockenläuten.

VII. Kapitel

Einsatz

Art. 16

Auf dem Schadenplatz übernimmt der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier die Einsatzleitung. In deren Abwesenheit führt der Kommandant der regionalen SPFW das Kommando. Ebenfalls führt er das Kommando, wenn die Einsatzdauer oder ein anderer wichtiger Grund die Ablösung erfordert.

Art. 17

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, stellt der Einsatzleiter das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 18

Der Einsatzleiter

- ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrmänner;
- muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.
- hat die Kompetenz für Helikoptereinsätze.
- ist verantwortlich für die Erstellung der Schadenfallberichte

VIII. Kapitel

Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

Art. 19

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 20

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Art. 21

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

IX. Kapitel

Versicherungen

Art. 22

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

Art. 23

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 24

Der Feuerwehrkommandant:

- sendet dem KAF bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KAF und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärung über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KAF jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Art. 25

Die sich aus dem Artikel 40 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Artikeln 86 und 88 des Vollziehungsreglementes ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

X. Kapitel

Strafbestimmungen

Art. 26

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen, und keine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Verwarnungsbusse von Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- (pro Übung) bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbussen berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Art. 27

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis;
- b) Soldverweigerung;

- c) Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz;
- d) Geldbusse bis zu Fr. 80.--.

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

XI. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 28

Ersatzgebühr

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
2. Mit der Inkrafttretung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat von Ernen an seiner Sitzung vom _____.
Genehmigt durch die Urversammlung am _____.

Gemeindeverwaltung Ernen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Clausen Willy

Clausen Stefan

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom _____
genehmigt.

Der Präsident des Staatsrates:

Der Staatskanzler: